

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung
Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter
Band: 9 (1931)
Heft: 1

Artikel: Gemeinnützige und öffentliche Altersfürsorge
Autor: Ammann, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1^o de 20% sur la totalité du montant des patentes et droits prévus par la loi sur le commerce des boissons distillées et par la loi concernant la perception d'un droit sur les successions et sur les donations entre vifs,

2^o de 25% sur la totalité du montant des émoluments prévus par la loi concernant l'application de l'article 551 du Code civil suisse et la perception d'un émolument en cas de dévolution d'hérédité.

Art. 15. Le décret concernant l'utilisation des revenus du Fonds d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, du 7 avril 1925, est abrogé. Les secours accordés en application de ce décret restent toutefois acquis aux bénéficiaires, tant que ceux-ci ne recevront pas l'allocation de vieillesse.

Art. 16. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent décret.

Gemeinnützige und öffentliche Altersfürsorge.

Dr. W. AMMANN, Zürich.

Die Stiftung „Für das Alter“ als Hauptträgerin der gemeinnützigen Altersfürsorge wurde im Jahre 1918 ins Leben gerufen, um die bedürftigen Greise und Greisinnen vor der Armenpflege zu bewahren oder deren vielfach ungenügende Leistungen zu ergänzen. Gleichzeitig setzte sie sich das Ziel, die Armenunterstützung durch eine zeitgemäßere Form öffentlicher Altersfürsorge, die staatliche Altersversicherung, zu ersetzen.

Seit 1919 entfalten die Kantonalkomitees der Stiftung eine von Jahr zu Jahr steigende Fürsorgetätigkeit: die Zahl ihrer greisen Schützlinge wuchs bis 1929 von 2434 auf 16280, die Unterstützungssumme von Fr. 246,782 auf Fr. 1,576,915. Mit diesen anschwellenden Aufwendungen vermochte das Sammlungsergebnis, obwohl es von Fr. 246,755 im Jahre 1918 auf Fr. 889,326 im Jahre 1929 zunahm, nicht Schritt zu halten.

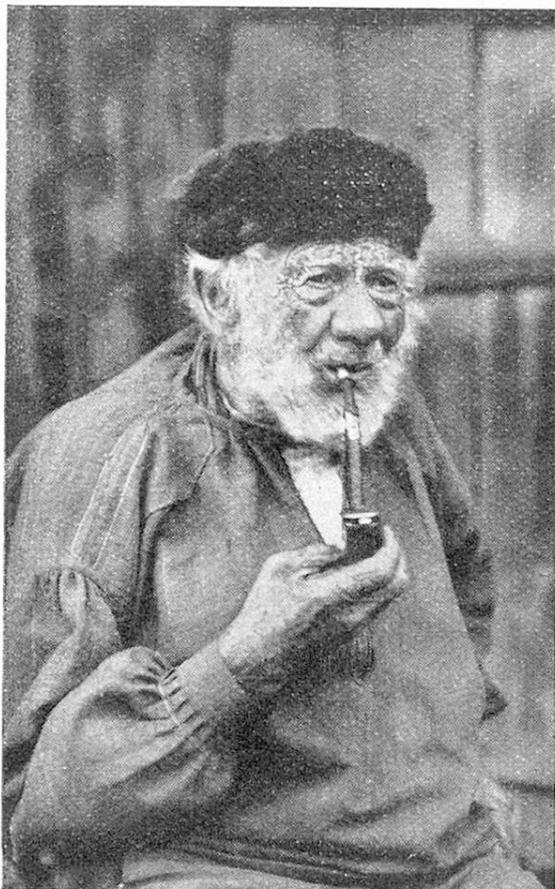
Zum Glück fand die freiwillige Altershilfe der Stiftung, welche die große Not unzähliger alter

Leute erst der Gesamtheit voll zum Bewußtsein brachte und wertvolle Pionierarbeit für die Altersversicherung leistete, wachsende Anerkennung seitens der Behörden. Der Kanton Zürich ging Anfang 1923 mit der Bewilligung eines Beitrags von Fr. 30,000 voran, der 1926 auf Fr. 50,000 jährlich erhöht wurde. Im gleichen Jahre 1923 folgte der Kanton St. Gallen mit einem Jahresbeitrag von Fr. 50,000, der 1928 verdoppelt wurde. 1925 schloß sich Neuchâtel an, später Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Bern, Obwalden und Graubünden. Als 1929 auch der Bund dazu überging, bis zum Inkrafttreten der eidg. Altersversicherung, vorderhand auf vier Jahre, eine jährliche Subvention von höchstens Fr. 500,000 an die Stiftung auszurichten, griff die Bewegung rasch um sich. Heute gibt es bloß noch fünf Kantone und Halbkantone, welche die Stiftung nicht unterstützen. Auch zahlreiche Gemeinden fördern die Stiftungsarbeit mit mehr oder weniger ansehnlichen Beiträgen.

Während Bund und Kantone durch Staatsbeiträge den Ausbau der gemeinnützigen Altersfürsorge bis zum Inkrafttreten der Versicherung zu fördern suchten, hielt eine neue Zwischenlösung zur Altersversicherung in unserem Lande Einzug. Durch Volksabstimmung vom 5. Dezember 1926 vollzog der Kanton Baselstadt den Übergang zur beitragslosen Altersfürsorge nach englischem Muster. Seit auch in Zürich durch Abstimmung vom 1. September 1929 eine städtische Altersbeihilfe eingeführt worden ist, hat das System der Ausrichtung von Altersrenten aus öffentlichen Mitteln Schule gemacht. Eine Reihe von Stadt- und Industriegemeinden hat es übernommen. Auch einzelne Kantone haben sich bereits mit der Frage seiner Einführung auseinandergesetzt. Im Kanton Solothurn wurde im Dezember 1929 eine mit einer kantonalen Besoldungsreform verkoppelte Vorlage, welche die Ausrichtung staatlicher Altersbeihilfen vorsah, vom Volke verworfen.

Eine eigenartige Lösung ist im Kanton Neuen-

burg gefunden worden. Durch Dekret vom 7. April 1925 hatte der Große Rat den Staatsrat ermächtigt, 80% der Zinsen des kantonalen Fonds für die Alters- und Invalidenversicherung durch Vermittlung des Neuenburger Kantonalkomitees der Stiftung zur Unterstützung bedürftiger



Alter Bergbauer aus der Innerschweiz.

alter Neuenburger und Schweizer, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton niedergelassen sind, zu verwenden. Da diese Sonderhilfe nicht mehr ausreichte, wurde von sozialdemokratischer Seite die Einführung einer staatlichen Altersfürsorge angeregt.

Aus den vom Staatsrat durchgeführten sorgfältigen Studien ist das Dekret vom 17. November 1930 hervorgegangen, das seither in Kraft getreten ist*. Darnach führt der Kanton Neuenburg keine staatliche Altersfürsorge

* Siehe Artikel von Staatsrat E. Renaud, En attendant ... in dieser Nr. S. 3 ff.

ein, sondern beschränkt sich darauf, an die von einzelnen Gemeinden wie La Chaux-de-Fonds und Locle, die eigene Altersbeihilfen einzurichten gedenken, sowie an die vom Kantonalkomitee „Für das Alter“ ausgerichteten Altersunterstützungen, soweit sie den staatlichen Vorschriften entsprechen, einen Beitrag von 40 % zuzusichern. Neu ist auch die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel durch einen Zuschlag auf gewissen Steuern für die Geltungsdauer des Erlasses von maximal vier Jahren.

Am 9. Februar hat der Zürcher Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, zu prüfen und ihm Bericht und Antrag einzubringen:

- a) ob der Kanton Zürich eine kantonale Altersbeihilfe nach folgenden Grundsätzen einrichten wolle: der Kanton Zürich macht an seine Einwohner unter Berücksichtigung einer zu bestimmenden Karenzzeit eine jährliche Leistung von Fr. 300, sofern sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und sofern bei Einzelpersonen das Einkommen Fr. 1000 und das Vermögen Fr. 5000, bei Ehepaaren das Einkommen Fr. 1500 und das Vermögen Fr. 8000 nicht übersteigt. Die politischen Gemeinden treffen die zur Einführung und Durchführung der Altersbeihilfe notwendige Organisation, oder ob
- b) der Kanton Zürich vermehrte Beiträge an die Stiftung „Für das Alter“ leisten wolle, wobei der Regierungsrat sich ein Mitspracherecht ausbedingen würde.

Damit ist auch im K a n t o n Z ü r i c h die Frage aufgeworfen worden, ob die gemeinnützige Altersfürsorge wie bisher, nur in verstärktem Maße, durch den Staat als Übergangsstadium zur Altersversicherung unterstützt werden oder eine besondere öffentliche Altersfürsorge als Zwischenglied zwischen die herkömmliche Armenunterstützung und die angestrebte Versicherung eingeschaltet werden solle. Im Kanton Neuenburg ist eine vermittelnde Lösung gefunden worden. Sollte in Zürich eine

kantonale Altersbeihilfe durchdringen, so würde die Forderung darnach bald auch in andern Kantonen erhoben werden.

Das Vordringen der städtischen und kantonalen Altersbeihilfen zwingt die gemeinnützige Altersfürsorge, dazu Stel-



Die Seniorin unter den Schützlingen der Stiftung in einer Gemeinde des Zürcher Oberlandes.

lung zu nehmen. Sie wird sich dabei ausschließlich von der Rücksicht auf das Wohl der bedürftigen Greise und Greisinnen leiten lassen.

Zunächst ist festzuhalten, daß — abgesehen von Basel-Stadt — bisher kein Kanton eine eigene kantonale Altersbeihilfe eingerichtet hat. Das hat seine guten Gründe. Jede Altersbeihilfe, welche den Anspruch auf einen öffentlichen Beitrag von der Bedürftigkeitsklausel und einer Mindestniederlassungsdauer, der sogenannten

Karenzzeit, abhängig macht, muß s c h e m a t i s c h gehandhabt werden und kann der Individualität des Einzelfalls nicht Rechnung tragen. Im Gebiete einer Stadt oder eines Stadtkantons, wo gleichartige Lebensverhältnisse vorhanden sind, ist eine solche starre Regelung noch erträglich, obwohl auch da zahlreiche Ungerechtigkeiten im Einzelfall vorkommen. Zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen bestehen aber oft noch so große Unterschiede, daß gleiche Behandlung zu tatsächlicher Ungleichheit führt.

Im Gegensatz zum Schematismus des Altersbeihilfensystems treibt die Stiftung bewußt i n d i v i d u e l l e Fürsorge. Nach den Leitsätzen des Zürcher Kantonalkomitees zum Beispiel dürfen die monatlichen Beiträge für Einzelpersonen in ländlichen Verhältnissen Fr. 20, in städtischen Fr. 25, für Ehepaare in ländlichen Verhältnissen Fr. 30, in städtischen Fr. 35 nicht übersteigen. Das Zürcher Komitee berücksichtigt aber nicht nur diese örtlichen Unterschiede, sondern sucht seine Beiträge so zu bemessen, daß sie dem Grade der Erwerbsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit, dem Vorhandensein oder Fehlen unterstützungsfähiger Kinder und sonstiger Verwandter, dem Umstand, ob alte Leute allein haushalten oder in der Familie von Angehörigen leben, der Notwendigkeit der Versorgung in einem Altersheim usw. nach Möglichkeit angepaßt sind.

Bei der Entscheidung zwischen der Einrichtung öffentlicher Altersbeihilfen und der Gewährung öffentlicher Beiträge an die Stiftung „Für das Alter“ als Übergangsstadium zur Altersversicherung spielen grundsätzliche und finanzielle Überlegungen eine Rolle. In g r u n d s ä t z l i c h e r Beziehung werden die Auffassungen darüber auseinander gehen, ob Männer und Frauen, welche laut Steuerregister nicht ein Mindesteinkommen und -vermögen besitzen und welche laut Niederlassungskontrolle mindestens eine gewisse Anzahl Jahre ununterbrochen im Kanton wohnen, ohne weiteres eine staatliche Alterspension erhalten oder ob aus öffentlichen Mitteln nur die-

jenigen unterstützt werden sollen, welche es tatsächlich am nötigsten haben.

Die finanzielle Tragweite einer öffentlichen Altersbeihilfe im Vergleich zu vermehrten Beiträgen an die Stiftung darf ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden. Verfügt ein Gemeinwesen über so reichliche Mittel, daß es nicht genötigt ist, die Karenzfristen künstlich hinaufzuschrauben, wird eine Altersbeihilfe eher in Betracht gezogen werden können. Sind seine Mittel dagegen beschränkt, so wird es mit dem gleichen Zuschuß die wirklich vorhandene Altersnot weit sicherer lindern durch Erhöhung seines Beitrags an die Stiftung als durch Einrichtung einer besondern öffentlichen Altersfürsorge.

Die gemeinnützige Altersfürsorge wird auch nach dem Inkrafttreten der staatlichen Altersversicherung wichtige Aufgaben zu erfüllen haben. In zahlreichen Fällen werden die Altersrenten nicht ausreichen, um einen Greis oder eine Greisin vor der Armenpflege zu bewahren. Erst durch einen Zuschuß der Stiftung wird es zum Beispiel oft möglich sein, einem betagten Ehepaar die Fortführung seines bescheidenen Haushalts oder den Eintritt in ein passendes Altersheim zu ermöglichen. Die städtischen oder kantonalen Altersbeihilfen dagegen werden in der Regel mit der Verwirklichung der Altersversicherung wieder verschwinden. Die Gemeinwesen werden daher im Interesse der bedürftigen Alten gut daran tun, nicht durch Schaffung von Altersbeihilfen, welche vorübergehenden Charakter besitzen, eine dauernd notwendige Institution wie die Stiftung „Für das Alter“ unnötig zurückzudrängen und die freie Liebestätigkeit auf einem Felde, wo sie großes geleistet hat, zu schwächen.

Diese Gefahr ist, wie gleich bemerkt sei, in Basel und Zürich bisher nicht zutage getreten: die amtliche Altersbeihilfe hat so viele Fälle dringender Altersnot aus formellen Gründen nicht berücksichtigen können, daß die Bevölkerung die Notwendigkeit tatkräftiger Unterstützung

der Stiftung einsah, deren Fürsorgetätigkeit keinen spürbaren Rückschlag erlitten hat. In städtischen Verhältnissen begegnen denn auch Altersbeihilfen weniger Bedenken als in ländlichen. Es fragt sich, ob die Einführung kantonaler Altersbeihilfen nicht mit der Zeit doch auf die Opferfreudigkeit weiterer Bevölkerungskreise gegenüber der gemeinnützigen Altersfürsorge lähmend wirken und insbesondere die Leistungsfähigkeit der Stiftung „Für das Alter“, deren Mithilfe doch auch nach dem Inkrafttreten der Altersversicherung nicht entbehrt werden kann, beeinträchtigen würde.

Neben der materiellen Altersnot, welcher gemeinnützige und öffentliche Altersfürsorge abzuhelpfen bestrebt sind, gibt es aber häufiger als der Außenstehende ahnt eine seelische Not der Alten. Mag die öffentliche Altersfürsorge in der Gestalt der Versicherung der gemeinnützigen Altersfürsorge in der Bekämpfung der materiellen Not überlegen sein und mag sie ihr in der Gestalt der unentgeltlichen Altersbeihilfe die Waage halten, so übt sie in seelischer Beziehung bloß durch Stärkung des Selbstbewußtseins der Empfänger der Altersrente bzw. Altersbeihilfe einen günstigen Einfluß aus und steht im übrigen gänzlich hinter der gemeinnützigen Altersfürsorge zurück.

Bei aller Anerkennung der Vorzüge der Altersversicherung, welche in einem durch eigene Leistungen erworbenen Anspruch auf eine sichere Rente in den alten Tagen gipfeln, bleibt als ungewollte Kehrseite der rein amtlichen Zustellung die Tatsache, daß die persönliche Fühlung von Mensch zu Mensch fehlt. Welcher Patron der Stiftung hat demgegenüber nicht schon erfahren, daß viele Schützlinge eben so froh wie über die Gabe der Stiftung über die ihnen gebotene Gelegenheit sind, von Zeit zu Zeit sich Rat und Aufmunterung zu holen. Gerade wegen des Zerfalls der Familie sind so viele Greise und Greisinnen darauf angewiesen, den Halt und die Stütze, die frühere Generationen bei

ihren Angehörigen gefunden haben, bei den Vertrauensleuten der kirchlichen und gemeinnützigen Altersfürsorge zu suchen. Die regelmäßige Ausrichtung der Beiträge der Stiftung stellt aber diesen erwünschten Kontakt ungezwungen her.

So erfüllt die freie Liebestätigkeit neben den traditionellen Trägern der Altersfürsorge — Familie und Armenpflege — eine wichtige Funktion und wird auch nach der Verwirklichung der Idealform öffentlicher Altersfürsorge, der staatlichen Altersversicherung, unentbehrlich sein. Daher verdient sie bei der Lösung des Übergangsstadiums zur Versicherung nicht beiseite geschoben oder gar verdrängt, sondern nach Möglichkeit gefördert und gekräftigt zu werden. Gemeinnützige und öffentliche Altersfürsorge, beide haben auf bestimmten Gebieten ihre Existenzberechtigung.

Ricovero ed assistenza dei Vecchi nel Cantone Ticino. — L'opera della Religione.

1.^o La Direzione di questa rivista mi ha rivolto l'invito di far conoscere, sia pure in breve, l'opera che la Chiesa e specialmente le Congregazioni religiose hanno svolto e vanno svolgendo nel Cantone Ticino, per il ricovero e l'assistenza dei nostri poveri vecchi. Ed io sono stato indotto ad accogliere tale invito, da un sentimento di riconoscenza. Mi si offriva infatti l'occasione di presentare alla gratitudine del paese specialmente *l'opera di tante pie ed umili Suore*, le quali, in pro dei nostri poveri vecchi, consacrano le loro forze, la loro vita, tutto il tesoro del loro animo buono e materno.

E devo dire subito che fu per me stesso una sorpresa, la constatazione, alla quale prima d'ora non feci caso, che tutti i Ricoveri, esistenti pei vecchi nel Cantone Ticino, sono affidati alle cure delle Religiose. Sono 18 Case, dove oltre 100 Suore assistono quasi 500 vecchi!